

Mustertextbaustein

Anspruch der M gegen V auf Schadensersatz aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB

(...)

II. Pflichtverletzung

V müsste eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt haben. In Betracht kommt (1.) eine eigene Pflichtverletzung der V oder (2.) die Zurechnung einer Pflichtverletzung des S nach § 278 S. 1 Alt. 2 BGB (analog).



Zeige dem Korrektor bereits zu Beginn, dass du genau zitierst. § 278 S.1 Alt.2 BGB regelt die Zurechnung des Verschuldens des Erfüllungsgehilfen, während § 278 S.1 Alt. 1 BGB das Verschulden des gesetzlichen Vertreters zurechnet.

1. Eigene Pflichtverletzung der V

V hat der M die Rennstrecke zum Zwecke einer Rennfahrt zur Verfügung gestellt. Ihre vertragliche (Haupt-)Leistungspflicht hat sie erfüllt. Daneben ist V nach § 241 Abs. 2 BGB dazu verpflichtet, auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen der M Rücksicht zu nehmen. Da die gelbe Fahne nicht geschwenkt wurde, konnte M nicht mehr ausweichen und hat einen Auffahrunfall erlitten. Dadurch könnte V ihre Pflicht verletzt haben, auf das Interesse der M an der Unversehrtheit ihres Autos (§ 241 II Var. 3 BGB) Rücksicht zu nehmen.

Allerdings hat nicht V selbst, sondern S vergessen, die gelbe Fahne zu schwenken. Eine eigene Pflichtverletzung der V scheidet damit aus. Im Übrigen ist ein Auswahl- und Überwachungsverschulden der V in Bezug auf S zu verneinen.

2. Zurechnung einer Pflichtverletzung des S nach § 278 S. 1 Alt. 2 BGB (analog)

Das Verhalten des S könnte der V nach § 278 S. 1 Alt. 2 BGB (analog) zugerechnet werden. Hierfür müsste (a.) S eine Pflichtverletzung begangen haben. Diese Pflichtverletzung müsste (b.) der V nach § 278 S. 1 Alt. 2 BGB (analog) zurechenbar sein.

a. Pflichtverletzung des S

Indem S es unterlassen hat, die gelbe Fahne zu schwenken, könnte er eine Pflichtverletzung begangen haben. Ein Unterlassen führt nur zu einer Pflichtverletzung, wenn eine Pflicht zum

Tätigwerden besteht. Im vorliegenden Fall war S als Angestellter der V zur Absicherung der Rennstrecke verpflichtet. Dies soll dadurch gewährleistet werden, dass im Falle eines liegengebliebenen Fahrzeugs auf der Rennstrecke die gelbe Fahne geschwenkt werden soll. Obwohl sich auf der Rennstrecke ein fahrtüchtiges Fahrzeug befand, hat S es unterlassen, die gelbe Fahne zu schwenken. Eine Pflichtverletzung des S liegt damit vor.

b. Zurechenbarkeit der Pflichtverletzung des S nach § 278 S. 1 Alt. 2 BGB

Nach § 278 S. 1 Alt. 2 BGB wird das Verschulden eines Erfüllungsgehilfen zugerechnet. Vorliegend geht es aber um die Zurechnung einer Pflichtverletzung. Eine direkte Anwendung des § 278 S. 1 Alt. 2 BGB scheidet damit aus.



Achten Sie auf den Wortlaut des § 278 S. 1 BGB! Dieser spricht von Verschulden und nicht von Pflichtverletzung. Es empfiehlt sich, den Begriff „Verschulden“ zu unterstreichen.

aa. Analoge Anwendung des § 278 S. 1 Alt. 2 BGB

Die Vorschrift des § 278 S. 1 Alt. 2 BGB könnte analog angewendet werden. Voraussetzung ist (1) eine Regelungslücke und (2) vergleichbare Interessenlage.

(1) Regelungslücke

Im Schuldrecht existiert keine Vorschrift, die die Zurechnung von Pflichtverletzungen eines Erfüllungsgehilfen regelt. Eine Regelungslücke liegt vor.

(2) Vergleichbare Interessenlage

Ohne die Existenz des § 278 S. 1 Alt. 2 BGB könnte der Schuldner stets einwenden, er habe die Pflichtverletzung nicht verschuldet und damit nicht zu vertreten. Aus haftungsrechtlicher Sicht wäre es aber sinnlos, das Vertretenmüssen eines Erfüllungsgehilfen zuzurechnen, nicht aber die Pflichtverletzung. Eine vergleichbare Interessenlage besteht.



Examenskandidaten müssen die Voraussetzungen der Analogie nicht derart ausführlich darstellen. Beispielsweise reicht folgende Formulierung aus: „Nach allgemeiner Meinung wird nach der Vorschrift des § 278 S. 1 Alt. 2 BGB nicht nur das Verschulden, sondern das gesamte Verhalten des Erfüllungsgehilfen zugerechnet.“

(3) Zwischenergebnis

§ 278 S. 1 Alt. 2 BGB ist analog heranzuziehen.

bb. S als „Erfüllungsgehilfe“

S müsste eine Person sein, derer sich Schuldnerin V zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit bedient ("Erfüllungsgehilfe"). Zur Erfüllung der Pflicht, die Rennstrecke abzusichern, hat sich V des S bedient (vgl. II. 2. a.). Damit ist S Erfüllungsgehilfe der V.



Folgende Definition hat sich etabliert: „Erfüllungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Wollen des Schuldners in dessen Pflichtenkreis tätig wird.“ Aus dem Gesetzeswortlaut lässt sich diese Definition allerdings nicht entnehmen. Es ist zu empfehlen, stets am Gesetz zu arbeiten.

3. Zwischenergebnis

Die Pflichtverletzung des S ist der V gemäß § 278 S. 1 Alt. 2 BGB zuzurechnen.

(...)